

Kurztitel

Finanzstrafgesetz

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 129/1958

§/Artikel/Anlage

Art. 1 § 235

Inkrafttretensdatum

01.01.1959

Außerkrafttretensdatum

30.09.1989

Text

§ 235. Außer dem Fall einer öffentlichen Vorladung zur Hauptverhandlung gilt die Zustellung von Gerichtsstücken an den Flüchtigen als bewirkt, sobald sie seinem Verteidiger zugestellt sind.